

## Postulat P 25/09

Genereller Hundeleinenzwang ist in Frage zu stellen

---

Am 11. September 2009 hat Kantonsrat Raphael Ziegler folgendes Postulat eingereicht:

„In letzter Zeit konnte man in den Medien zunehmend vernehmen, dass das Hundegesetz des Kantons Schwyz einen allgemeinen Leinenzwang beinhaltet. Der Unmut unter den Hundehaltern ist in dieser Angelegenheit gross. Seitdem die neue Bussenverordnung in Kraft ist, führt die Kantonspolizei in der Linthebene vermehrt Kontrollen durch und büsst Hundehalter, die ihren Hund nicht an der Leine führen. Die Polizei hätte wichtigeres zu tun als herumzufahren und Hundehalter wie Verbrecher zu behandeln. Deshalb ist der generelle Hundeleinenzwang in Frage zu stellen.

Begründung:

Das Gesetz über das Halten von Hunden, SRSZ 546.100 vom 23. Juni 1983, verstösst gegen die Schweizer Tierschutzverordnung. In § 2 Absatz 1 des Schwyzer Hundegesetzes heisst es:

„In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb.“

In Art. 71 Absatz 1 TSchV heisst es: „Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.“ Der Leinenzwang soll nicht generell aufgehoben werden. Er soll aber so angepasst werden, dass eine artgerechte Haltung von Hunden wieder möglich ist.

Ich bitte den Regierungsrat, eine Vorlage auszuarbeiten, welche einerseits der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung entspricht und andererseits dem sich in Vernehmlassung befindlichen schweizerischen Hundegesetzes Beachtung schenken würde.

Ich danke dem Regierungsrat für die Prüfung meines Anliegens.“

---